

489 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Erwerb des Markenrechtes erfordert die Eintragung der Marke in das Markenregister.

(2) Für Markenrechte, die für das Gebiet von Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erworben werden, gilt dieses Bundesgesetz sinngemäß. Solche Marken sind außerdem auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Das Markenrecht kann nur insoweit erworben werden, als die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen des Anmelders oder des Erwerbers hervorgehen können; es erlischt, soweit diese Voraussetzung wegfällt.“

3. § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen ein Mitgliedsland des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums als Mitglied angehört, sofern die Zeichen im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind. Für die Kundmachung gilt § 6 Abs. 2 letzter Satz;“

4. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Auf ausländische staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- oder Gewährzeichen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Gegenseitigkeit besteht und wenn das ausländische Zeichen im Bundesgesetz kundgemacht worden ist. Wird in die

Kundmachung keine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufgenommen, so ist zu verlautbaren, wo eine solche Darstellung öffentlich zugänglich ist.“

5. § 8 hat zu entfallen.

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn dies zur leichteren Feststellung der Herkunft von Waren einer bestimmten Gattung wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit, oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, anordnen, daß derartige Waren nur in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie mit einer eingetragenen Marke in einer durch die Verordnung zu bezeichnenden Weise versehen sind.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Das Markenrecht schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer das gleiche Zeichen zur Kennzeichnung nicht gleichartiger Waren und Dienstleistungen gebraucht.“

8. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Das Markenrecht und Lizenzrechte daran gehen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Fall des Eigentumswechsels am gesamten Unternehmen auf den neuen Eigentümer über.

(2) Das Markenrecht kann ohne das Unternehmen übertragen werden. Eine Übertragung bloß für einen Teil der Waren und Dienstleistungen ist unzulässig, soweit diese mit dem nicht übertragenen Teil der Waren und Dienstleistungen gleich oder gleichartig sind.

(3) Solange die Marke nicht umgeschrieben ist, kann das Markenrecht vor dem Patentamt nicht geltend gemacht werden und können alle Verständigungen, welche die Marke betreffen, mit Wirkung gegen den Erwerber dem als Markeninhaber Eingetragenen zugestellt werden.“

9. § 15 hat zu entfallen.

10. Die Abs. 1 und 3 des § 17 haben zu lauten:

„§ 17. (1) In das Markenregister sind bei der Registrierung einzutragen:

1. die Marke,
2. die Registernummer,
3. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität,
4. der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,
5. die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, geordnet nach der Internationalen Klasseneinteilung (Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 401/1973 in der jeweils geltenden Fassung),
6. der Beginn der Schutzdauer,
7. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert worden ist.“

„(3) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung.“

11. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 600 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 150 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 200 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(3) Bereits gezahlte Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt. Das gleiche gilt für den Druckkostenbeitrag (Abs. 2).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973 in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 800 S zu zahlen.“

12. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Das Markenrecht entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister (Registrierung). Die Schutzdauer endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke

registriert worden ist. Sie kann durch rechtzeitige Erneuerung der Registrierung (Abs. 2 und 3) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist ohne Rücksicht auf den Tag der Erneuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.“

13. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Jede Markenmeldung ist auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so ist der Anmelder aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so ist die Markenmeldung mit Beschluß abzuweisen. Besteht kein Registrierungs Hindernis, so ist die Marke nach der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) und nach der Einzahlung der im § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren sowie des Druckkostenbeitrages zu registrieren.

(3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung wegen mangelnder Unterscheidungskraft (§ 1) oder auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2, so ist auf Antrag des Anmelders vor der Abweisung mit Beschluß festzustellen, daß die Marke nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschluß kann mit Beschwerde (§ 36) angefochten werden.“

14. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Jede angemeldete Marke ist ferner darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Solche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die angemeldete Marke im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 oder ihr Unterbleiben ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.“

15. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer.

(2) Auf Antrag können Auskünfte gemäß Abs. 1 einmalig oder laufend, und zwar für jedes halbe Jahr, für jedes Jahr oder für alle zwei Jahre beantragt werden. Laufende Mitteilungen werden jeweils im Jänner, halbjährlich auch im Juli versendet. Der Zeitraum, für den Auskünfte beantragt werden, darf sechs Jahre nicht übersteigen.

(3) Mit dem Antrag sind pro Zeichen für jede in den beantragten Zeitraum fallende Auskunft zwei Fünftel der Anmeldegebühr, für eine einmalige Auskunft drei Fünftel der Anmeldegebühr zu zahlen.

(4) Bei einem Verzicht auf weitere Auskünfte ist der darauf entfallende Betrag zurückzuzahlen.“

16. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Marke erlangt der Anmelder das Recht der Priorität.

(2) Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer angemeldeten oder eingetragenen Marke kann nachträglich erweitert werden. Für eine solche Erweiterung gelten die Vorschriften über die Anmeldung von Marken sinngemäß.“

17. Die Abs. 1 und 4 des § 24 haben zu lauten:

„§ 24. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Vertragsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.“

„(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, nach amtlicher Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.“

18. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Dem Ansuchen ist stattzugeben, wenn die Zuerkennung des Schutzes auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen geboten oder im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung gerechtfertigt ist.“

19. Die Abs. 1 und 5 des § 27 haben zu lauten:

„§ 27. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Marke vom Tag der Einbringung der mit der Marke gekennzeichneten Waren in den Ausstellungsraum an ein Prioritätsrecht genießt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung beim Patentamt

angemeldet wird. Die Anmeldung darf nur die zur Schau gestellten Waren, zu deren Kennzeichnung die Marke auf der Ausstellung gebraucht worden ist, umfassen.“

„(5) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege nach amtlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung.“

20. Die Überschrift des § 28 sowie dieser haben zu lauten:

„2. Änderungen des Registerstandes

§ 28. (1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und die Löschung von Lizenzrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33 a) und auf Übertragung (§ 30 a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

(3) Im übrigen gelten § 43 Abs. 3 und 4 und § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Für jeden der in den Abs. 1 und 2 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1) zu zahlen.

(5) Die im Abs. 1 erwähnten Eintragungen sind auf Antrag in der amtlichen Bestätigung über die Registereintragung (§ 17 Abs. 3) zu vermerken.

(6) Die Umschreibung der Marke ist zu veröffentlichen.“

21. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Die Marke ist zu löschen:

1. auf Antrag des Inhabers;
2. wenn die Registrierung nicht rechtzeitig erneuert worden ist (§ 19);
3. wenn das Markenrecht aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angeführten Gründen erloschen ist;
4. auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschantrag stattgegeben wurde.“

22. Im § 30 haben Abs. 2 und die Absatzbezeichnung 1 zu entfallen; nach § 30 ist nachstehender § 30 a einzufügen:

„§ 30 a. Wer im Ausland durch Registrierung oder Gebrauch Rechte an einem Zeichen erworben

hat, kann begehren, daß eine gleiche oder ähnliche (§ 14), für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen später angemeldete Marke gelöscht oder ihm übertragen wird, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registriert ließ.“

23. Nach § 33 ist nachstehender § 33 a einzufügen:

„§ 33 a. (1) Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren registrierten Marke begehren, soweit diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor Überreichung des Löschungsantrages im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten in angemessenem Umfang kennzeichnend (§ 13) gebraucht wurde, es sei denn, daß der Markeninhaber den Nichtgebrauch rechtfertigen kann.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie bestimmt sind, nicht gebraucht wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen des ernsthaften Gebrauches des Zeichens im Ausland oder auf Grund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

- a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder
- b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte,

kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschungsantrag innerhalb von zwei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter lit. a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

(4) Dem Gebrauch der Marke steht der Gebrauch eines ihr ähnlichen Zeichens (§ 14) gleich. Der Gebrauch für bestimmte Waren und Dienstleistungen wirkt auch für gleichartige Waren und Dienstleistungen des Waren- und Dienstleistungszeichnisses.

(5) Der Gebrauch (Abs. 1) ist vom Markeninhaber nachzuweisen.“

24. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. (1) In den Fällen der §§ 30 bis 32 wirkt das Löschungserkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) der gelöschten

Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden dürfen.

(2) Im Fall des § 33 a Abs. 1 wirkt das Löschungserkenntnis fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Antragstellung an, zurück, jedoch höchstens bis zum Ablauf des fünften Jahres der Schutzdauer.“

25. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.

(2) Die §§ 58 bis 61 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der Rechtsabteilung ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten (Sachbearbeiter) Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können die Sachbearbeiter nicht ermächtigt werden. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der Rechtsabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(4) Gegen die Beschlüsse des Sachbearbeiters kann binnen einem Monat eine begründete Vorstellung an das zuständige Mitglied der Rechtsabteilung erhoben werden. Durch die rechtzeitige Vorstellung tritt der Beschluß des Sachbearbeiters außer Kraft.“

26. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können durch Beschwerde angefochten werden. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

27. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33 a) und über Anträge auf Übertragung (§ 30 a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.“

28. Der Abs. 2 des § 38 hat zu lauten:

„(2) Vorbereitende Verfügungen des Referenten und Zwischenentscheidungen können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der betreffenden Abteilung beantragt werden.“

29. Der Abs. 1 des § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 600 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 000 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

30. Die Abs. 2 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, an deren Prüfung auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) oder Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markenrates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33, bei der sie an der Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.“

31. Die Abs. 1 und 3 des § 42 haben zu lauten:

„§ 42. (1) Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 133 Abs. 2, §§ 134 und 135, 137 bis 145 und 169 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1).“

„(3) Die im § 17 Abs. 4, im § 28 Abs. 6 und im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Österreichischen Markenanzeiger. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Österreichischen Markenanzeiger zu verlautbaren, wenn dadurch das Markenrecht wiederhergestellt wird.“

32. Die §§ 43 bis 49 haben zu entfallen.

33. Die Überschrift des III. Abschnittes hat zu lauten:

„Kennzeichenverletzungen“

34. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. eine registrierte Marke oder ein einer solchen Marke ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen unbefugt gebraucht oder

2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt,

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

35. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen unbefugt gebraucht oder

2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt.“

36. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. (1) Die in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

(2) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

37. Der Abs. 3 des § 54 hat zu entfallen.

38. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Eine einstweilige Verfügung, die auf eine seit mehr als fünf Jahren eingetragene Marke gestützt wird, kann nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Löschungsgrund nach § 33 a nicht vorliegt.“

39. § 56 hat zu lauten:

„§ 56. Für die Ansprüche eines in seinen Kennzeichenrechten Verletzten auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung gelten die §§ 150 und 151, § 152 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 154 und 161 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

40. § 58 hat zu entfallen.

41. Die Abs. 3 und 6 des § 61 haben zu lauten:

„(3) Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Rechtsabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, einen inländischen Patentanwalt oder einen inländischen Notar vertreten ist.“

„(6) Ein Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, bedarf zur Löschung einer Marke gemäß § 29 Abs. 1 Z. 1 einer ausdrücklichen Ermächtigung.“

42. Der Abs. 2 des § 63 hat zu lauten:

„(2) Die Anmeldegebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 18 Abs. 1 festgesetzten Anmeldegebühr, die Schutzdauergebühr und die Erneuerungsgebühr das Zehnfache der im § 18 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr.“

43. Die Z. 1 und 2 des § 64 haben zu lauten:

- „1. unter der Registernummer das Wort „Verbandsmarke“;
2. einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.“

44. § 71 hat zu lauten:

„§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,

4. hinsichtlich des § 70 Abs. 1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Marken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes registriert sind, können wegen Nichtgebrauches frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten angefochten werden.

(3) Ab dem Inkrafttreten kann der Umstand, daß eine Marke nicht übergegangen ist, obwohl sie im Markenregister umgeschrieben worden ist, nicht mehr unter Berufung auf § 11 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, geltend gemacht werden.

Artikel III

Die Gebührenbestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Zahlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten geleistet werden oder für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten überreicht werden.

Artikel IV

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 71 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung des Artikels I Z. 44 dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

A. KOMPETENZRECHTLICHE GRUNDLAGE

Der Schutz von Marken und anderen Warenbezeichnungen ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gemäß Artikel 102 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 kann der Schutz von Marken und anderen Warenbezeichnungen unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

B. ALLGEMEINES

Schwerpunkte der Markenschutzgesetz-Novelle 1977 sind die Einführung des Gebrauchszwanges und der freien Übertragbarkeit der Marke.

I. Gebrauchszwang

Das Markenrecht kann entweder auf dem Prinzip des Gebrauches des Zeichens im geschäftlichen Verkehr oder aber auf dem der Eintragung in ein Register aufbauen. Nach dem Gebrauchsprinzip ist also Voraussetzung für die Erwerbung und Erhaltung des Markenschutzes der tatsächliche Gebrauch des Zeichens, für das Registerprinzip ist die Anmeldung oder Hinterlegung eines Zeichens zur Eintragung in ein Markenregister und der aufrechte Bestand dieses Zeichens im Register wesentlich. Vorteil des Gebrauchsprinzips ist die größere Flexibilität und die Rücksichtnahme auf tatsächliche wirtschaftliche Verhältnisse, Vorteil des Registerprinzips die damit verbundene Rechtssicherheit. Daraus ergeben sich aber auch die Nachteile der beiden Grundsätze: das Gebrauchsprinzip erschwert die Feststellung der Rechtsverhältnisse an einem Zeichen, das Registerprinzip orientiert sich nur an der formalen Registereintragung.

Nachdem sich die beiden Prinzipien, international betrachtet, lange Zeit in etwa gleichwertig gegenübergestellt sind, ist Österreich nunmehr einer der letzten Staaten, die noch uneingeschränkt am Registerprinzip festhalten; dies insbesondere, seitdem auch die Bundesrepublik Deutschland vom Registerprinzip abgerückt ist. Auch die Diskussion über ein europäisches Markenrecht geht vom Prinzip des Gebrauches aus.

Schon das bisherige österreichische Markenrecht kennt das qualifiziert benutzte unregistrierte Zeichen, aus welchem sich Kennzeichenrechte ableiten (vgl. § 31 MSchG).

Das reine Gebrauchsprinzip läßt die Erwerbung des Markenrechtes nur für ein gebrauchtes, also schon im geschäftlichen Verkehr verwendetes Zeichen zu. Der weitere Bestand dieses Markenrechtes hängt dementsprechend vom fortdauernden Gebrauch ab. Eine allfällige Eintragung in ein Markenregister hat nur deklaratorische Wirkung.

Demgegenüber geht der vorliegende Entwurf vom Prinzip des aufgeschobenen Gebrauchszwanges aus, wodurch also das Registerprinzip abgeschwächt wird; dies nicht nur, weil dadurch die Vorteile des bisherigen Registerprinzips mit denen des Gebrauchsprinzips optimal verbunden werden können, sondern auch, weil Österreich als Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft (BGBl. Nr. 399/1973) zu gewissen Milderungen des Gebrauchszwanges international verpflichtet ist (vgl. Artikel 5 lit. C PVÜ).

Die in der „Aufschiebung“ des Gebrauchszwanges gelegene Milderung des Gebrauchsprinzips besteht darin, daß, wie im Besonderen Teil noch näher ausgeführt wird, dem nicht gebrauchten neuen Zeichen eine gewisse Schonfrist zugebilligt wird.

Darüber hinaus wird der Gebrauchszwang dadurch gemildert, daß

1. der Gebrauch eines Zeichens, welches der registrierten Marke ähnlich ist, als Benützung gewertet wird,
2. der Gebrauch für bestimmte Waren oder Dienstleistungen auch diejenigen gleichartigen Waren oder Dienstleistungen deckt, für welche die Marke eingetragen ist, und
3. die Wiederaufnahme des Gebrauches die zeitweise vorhandene Anfechtbarkeit des Zeichens heilt.

Schließlich wird der Nichtgebrauch nicht von Amts wegen wahrgenommen, sondern nur auf Antrag.

In rechtspolitischer Hinsicht wird erhofft, daß durch die Einführung des Gebrauchszwanges die Überfülle an Marken, von denen viele nicht benützt werden und das Finden neuer Marken erschweren, ja in manchen Branchen geradezu unmöglich machen, reduziert wird. Zu dieser Entwicklung haben einerseits die Internationalisierung des Warenverkehrs und andererseits die erleichterten Möglichkeiten eines internationalen Markenschutzes geführt. Der Wunsch nach einer „Säuberung“ der „verstopften“ Markenregister ist dementsprechend auch von der Wirtschaft geäußert worden.

Abgesehen davon führt das reine Registerprinzip dazu, daß der Inhaber eines Formalrechtes, das nicht seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß ausgeübt wird, einen anderen erfolgreich daran hindern kann, das gleiche oder ein ähnliches Zeichen tatsächlich zu benützen, was grundsätzlich unbefriedigend ist. Das Erfordernis des Gebrauches wird dazu beitragen, die derzeitige Kluft zwischen dem formalen Markenrecht und dem an der wirtschaftlichen Wirklichkeit orientierten Wettbewerbsrecht zu schließen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Gebrauchszwang“ („Benutzungszwang“) insoweit nicht ganz korrekt ist, als es sich nicht um einen durchsetzbaren Zwang zur Benutzung von Marken — etwa im Sinne des Markenzwanges gemäß § 9 MSchG — handelt. An den Nichtgebrauch knüpft sich vielmehr bloß die Rechtsfolge der Vernichtbarkeit des Markenrechtes; der Gebrauch der Marke ist daher keine Pflicht, sondern eine Obliegenheit. Das Wort „Gebrauchs(Benutzung)zwang“ hat sich jedoch in der Fachsprache durchgesetzt und wurde daher beibehalten.

II. Freie Übertragbarkeit

Der zweite Schwerpunkt der Novelle ist die Einführung der freien Übertragbarkeit von Marken.

Derzeit „klebt“ das Markenrecht am Unternehmen (§ 11 Abs. 1). Diese Regelung geht von einem Markenverständnis aus, das die Funktion einer Marke nur darin sieht, auf die Herkunft der so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen aus einem ganz bestimmten Unternehmen hinzuweisen. Diese Funktion kommt der Marke auch heute noch weitgehend zu. Neben diese Herkunftsfunktion ist aber in vielen Branchen die „Identitätsfunktion“ getreten. In diesem Fall sieht derjenige, an den sich die Marke wendet, in ihr einen Hinweis nicht auf ein bestimmtes Unternehmen, sondern auf ein bestimmtes Produkt und dessen Beschaffenheit. So wird etwa der Konsument in der Regel davon ausgehen,

daß alle mit einer bestimmten Marke bezeichneten chemischen Produkte die gleichen Eigenschaften aufweisen. Dabei ist es ihm gleichgültig, ob alle diese Produkte in demselben Unternehmen hergestellt werden. Dieser teilweisen Verschiebung der Funktion der Marke trägt der Entwurf Rechnung und läßt neben den Übergang der Marke mit dem Unternehmen auch die Übertragung der Marke allein treten.

III. Sonstiges

Des weiteren bringt der Entwurf eine Gebührenerhöhung.

Die derzeit geltenden Gebühren sind im Jahre 1967 (BGBl. Nr. 75/1967) festgesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt ist der Aufwand des Patentamtes im Rahmen der Gesamtentwicklung des Lohn- und Preisgefüges in einem solchen Ausmaß gestiegen, daß das bislang in der Finanzgebarung des Patentamtes angestrebte und auch erreichte Budgetgleichgewicht nicht länger aufrechterhalten werden kann.

So sind seit dem Jahre 1967 der Personalaufwand des Patentamtes um 145% und der Sachaufwand um 101% gestiegen. Demgegenüber haben die Gebühreinnahmen des Patentamtes mit den Ausgabensteigerungen nicht Schritt halten können.

Dies bedeutet, daß die Allgemeinheit in immer größerem Umfang mit Kosten für Leistungen belastet wird, die unmittelbar nur der am Markenschutz interessierten Wirtschaft zugute kommen.

Der Entwurf sieht eine einheitliche Gebührenerhöhung um 100% vor.

Darüber hinaus trägt der Entwurf auch den übrigen Änderungswünschen, die an das ho. Bundesministerium herangetragen wurden, weitestgehend Rechnung und paßt das Markenrecht dem geänderten Strafrecht an.

C. BESONDERES

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Der bisherige § 2 sagte, daß das Markenrecht die Eintragung in das Markenregister voraussetzt. Diese Bestimmung hätte bei wörtlicher Auslegung die internationalen Marken nicht umfaßt.

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes regelt den Erwerb einer nationalen Marke. Abs. 2 stellt — was auch bisher nicht bestritten worden ist — klar, daß das Markenschutzgesetz — also etwa die dort getroffenen Regelungen des Verfahrens und der Behörde — auch auf die internationalen Marken sinngemäß anzuwenden ist. Darüber hinaus wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Österreich von der im Artikel 6^{quinquies} lit. B der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerb-

lichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, eingeräumten Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen Marken den Schutz zu verweigern, Gebrauch macht. Die im Markenschutzgesetz enthaltenen Schutzverweigerungsgründe (§§ 1 und 4) halten sich dabei in dem durch die PVÜ gesteckten Rahmen.

Der bisherige § 2 hat überdies das Markenrecht als „Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke“ definiert. Ganz abgesehen davon, daß beim Markenrecht das Ausschließungsrecht im Vordergrund steht, wurde aus dieser Bestimmung häufig irrtümlich gefolgert, daß ein Zeichen, das nicht als Marke geschützt ist, nicht gebraucht werden dürfe. Da sich die Wirkungen des Markenrechtes schon aus dem § 10 ergeben, konnte eine Aussage hier entfallen.

Zu Z. 2:

§ 3 in seiner bisherigen Fassung umschrieb, wie weit das Alleinrecht zum Gebrauch einer Wortmarke geht. Das ist, wie den Erläuternden Bemerkungen zur Markenschutzgesetz-Novelle 1895 (zum damaligen § 2) zu entnehmen ist, darin begründet, daß damals die Möglichkeit eingeführt wurde, auch Wörter markenrechtlich schützen zu lassen. Angesichts dieser damals tiefgreifenden Änderung hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, den Schutzbereich der Wortmarke im Gesetz selbst zu umschreiben.

Abgesehen davon, daß der bisherige § 3 nach Lehre und Rechtsprechung eine Selbstverständlichkeit enthält, könnte sein Wortlaut gerade im Zusammenhang mit dem einzuführenden Gebrauchszwang zu nicht ungefährlichen Mißdeutungen führen. Die Aussage, daß die teilweise Wiedergabe einer Wortmarke auch vom Ausschließungsrecht des Gesamtwortes miterfaßt ist, entspricht in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht dem heutigen Markenverständnis. Weder ist bei einer aus mehreren Wörtern bestehenden Marke jedes Wort für sich allein geschützt, noch umfaßt das Ausschließungsrecht auch die Verwendung einzelner Silben, sofern diese dem Gesamtwort nicht ähnlich sind.

Diese Bestimmung würde durch die Einführung des Gebrauchszwanges zusätzliche unerwünschte Aktualität erlangen:

Sie würde auch zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, wieweit eine gegenüber der registrierten Form abgeänderte Benutzung noch als schutzerhaltender Gebrauch anzusehen ist.

Überdies könnte der derzeitige § 3 durch einen Umkehrschluß zu der Fehlinterpretation führen, daß nur bei Wortmarken, nicht also auch bei Bildmarken, die Wiedergabe des geschützten Zeichens in anderen Größen in den Schutzbereich der Marke fällt.

Aus all diesen Gründen hatte demnach die Bestimmung des derzeitigen § 3 zu entfallen, ohne daß dies zu einer Änderung der Rechtsprechung über den Schutzbereich führen soll.

An seine Stelle tritt nunmehr die Aussage, daß Inhaber einer Marke nur ein einschlägiges Unternehmen sein darf. Dies gilt sowohl für den originären und derivativen Erwerb der Marke als auch für den Fortbestand derselben. Diese Bestimmung steht in Übereinstimmung mit der bisherigen einhelligen Auffassung. Gerade die Einführung der freien Übertragbarkeit ließ es angezeigt erscheinen, das Erfordernis des Bestandes eines Unternehmens ausdrücklich zu normieren, um einen unerwünschten „Handel“ mit Marken zu verhindern.

Wie bisher wird es zulässig sein, ein Zeichen zum Markenschutz schon dann anzumelden, wenn sich das markenberechtigte Unternehmen erst in Gründung befindet, sofern es in der Folge tatsächlich zur Gründung kommt.

Zu Z. 3:

Zwischen den im § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b angeführten ausländischen Prüfungs- und Gewährzeichen einerseits und den im § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c angeführten Zeichen bestimmter internationaler Organisationen andererseits bestand bisher sowohl hinsichtlich der Kundmachung als auch hinsichtlich der Kompetenz ein Unterschied. Dieser Unterschied ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c soll nun — ohne sonstige inhaltliche Änderung — zu einer Gleichbehandlung der beiden Zeichenarten führen.

Zu Z. 4:

§ 6 Abs. 2 wurde sprachlich dem § 6 Abs. 1 angepaßt.

Zu Z. 5:

Eines der wesentlichen Ziele des Kennzeichenrechtes ist es, zu verhindern, daß Kennzeichen, die im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden können, nebeneinander bestehen können, ohne daß die Möglichkeit besteht, jenes Zeichen zu bestimmen, dem die anderen, verwechslungsfähigen ähnlichen Zeichen zu weichen haben. Es ist daher eine markenrechtliche Selbstverständlichkeit, daß niemand in den Verwechslungsbereich einer Marke eindringen darf. Ebenso ist es eine Selbstverständlichkeit, daß jedermann — geschützt oder ungeschützt — Kennzeichen gebrauchen darf, die keinem anderen subjektiven Kennzeichenrecht verwechslungsfähig ähnlich sind. § 8 beschränkt nun diese selbstverständliche Aussage in unnötiger Weise. Überdies ist durch § 9 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinreichend klargestellt, daß zwischen Namensrecht, Firmenrecht und dem Recht

an der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens (Etablissementbezeichnung) einerseits und dem Markenrecht andererseits im Kollisionsfalle der Grundsatz der Priorität gilt.

Zu § 6:

Der bisherige § 9 erklärt die Benützung der Marke als fakultativ, räumt jedoch dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnungsermächtigung ein, anzuordnen, daß Waren bestimmter Gattungen nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor sie mit einer registrierten Marke versehen sind. Im Hinblick auf die Einführung des Gebrauchszwanges hatte der Hinweis auf die fakultative Benützung zu entfallen.

An der inhaltlichen Aufrechterhaltung der Bestimmung besteht jedoch, obwohl von der Verordnungsermächtigung in der Vergangenheit nur einmal Gebrauch gemacht wurde, erhebliches Interesse.

§ 9 wurde demnach inhaltlich aufrechterhalten, wobei auch dem rechtsstaatlichen Erfordernis der hinreichenden Determinierung der Verordnungsermächtigung Rechnung getragen wurde. Die Determinierung entspricht dem rechtspolitischen Zweck des Markenzwanges.

Zu Z. 7:

Hier hatten die Worte „das Alleinrecht an einer Marke“ aus den zu Z. 1 erläuterten Gründen zu entfallen.

Zu Z. 8:

§ 11 läßt im Sinne des bereits im Allgemeinen Teil unter II. Ausgeführten neben den Übergang der Marke mit dem Unternehmen den freien Übergang der Marke treten.

Die bisher im § 11 Abs. 1 enthaltene Aussage, daß das Markenrecht am Unternehmen „klebt“, wird der freien Übertragbarkeit nicht gerecht und hat somit zu entfallen. Das Markenrecht soll aber auch in Zukunft im Zweifel mit dem Unternehmen übergehen. Allerdings nur dann, wenn ein Eigentumswechsel am gesamten Unternehmen stattfindet. Ein Teilübergang des Unternehmens mit gleichzeitigem Übergang der an diesem Teil klebenden, für diesen Teil bestimmten Marken führt nämlich zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit der Allgemeinheit, die häufig nur schwer abschätzen kann, inwieweit Markenrechte übergegangen sind. Nach der geltenden Rechtslage mit ihrer strengen Bindung der Marke an das Unternehmen war es notwendig, im Falle des Eigentumswechsels eines Unternehmens auch die daran klebenden Markenrechte übergehen zu lassen, weil andernfalls — was völlig unbillig wäre — diese Markenrechte untergegangen wären. Der Entwurf mit seinen Bestimmungen über die freie Übertragbarkeit

ermöglicht es hingegen, dem wirtschaftlichen Erfordernis, die für einen Unternehmensteil bestimmten Marken im Falle eines Eigentumswechsels an diesem Teil zu transferieren, auf andere Weise, nämlich durch freie Übertragung, zu erreichen.

Auch Lizenzrechte sollen im Zweifel das rechtliche Schicksal des Unternehmens teilen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Lizenzen an Marken hier erstmals im Markenschutzgesetz Erwähnung finden. Lizenzen an Marken wurden aber in der Vergangenheit selbstverständlich vielfach eingeräumt und erfüllen eine wichtige wirtschaftliche Funktion. Ihre rechtliche Zulässigkeit ist von der Rechtsprechung unbestritten.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß diese Neuerungen insbesondere im Hinblick auf den durch die Novelle eingeführten Gebrauchszwang auch unter Bedachtnahme auf berechnete Konsumentenschutzinteressen unbedenklich sind: Der Gebrauchszwang führt bei sonstiger Anfechtbarkeit dazu, daß nur tatsächlich gebrauchte Marken rechtsbeständig sind. In Verbindung mit den einschlägigen Schutzvorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen die Irreführung, ist damit einem Mißbrauch der markenrechtlichen Bestimmungen zu Lasten des Konsumenten ein Riegel vorgeschoben.

Schließlich tritt an die Stelle des Wortes „Besitz“ das korrektere „Eigentum“.

Abs. 2 läßt in seinem ersten Satz die freie Übertragbarkeit von Marken zu. Im zweiten Satz wird die Möglichkeit, Marken teilweise zu übertragen, eröffnet. Dieser Bestimmung kommt im Zusammenhang mit der Einführung des Gebrauchszwanges insoweit Bedeutung zu, als sie es ermöglicht, Marken, die für viele untereinander ungleichartige Waren oder Dienstleistungen registriert sind, doch wirtschaftlich zu verwerten. Aus Gründen des Schutzes der Konsumenten vor Täuschung sowie aus allgemeinmarkenrechtlichen Überlegungen ist es jedoch erforderlich, vorzusorgen, daß einander die Schutzbereiche dieser nach der teilweisen Übertragung bestehenden mehreren Markenrechte nicht überschneiden. Eine Teilübertragung ist demnach unzulässig, soweit die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis des einen Teiles enthaltenen Waren und Dienstleistungen mit denen des anderen Teiles gleich oder gleichartig sind. Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Gleichheit der Waren ist überdies klargelegt, daß eine Vervielfältigung einer Marke im Wege der Teilübertragung unmöglich ist. Alle diese Umstände sind im Zuge des Übertragungsverfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen Abs. 2. Aus Gründen der Rechts-

sicherheit soll die Unterlassung der Umschreibung der Marke im Register bewirken, daß nicht nur amtliche Verständigungen, welche die Marke betreffen, mit Wirkung gegen den tatsächlichen Eigentümer der Marke dem eingetragenen Inhaber zugestellt werden können, sondern alle Erledigungen, insbesondere also auch etwa Verwarnungen.

Die Bestimmung, wonach nur der im Markenregister eingetragene das Markenrecht geltend machen kann, wurde auf das Verfahren vor dem Patentamt — insbesondere also das Nichtigkeitsverfahren — eingeschränkt.

Zu Z. 9:

§ 15, welcher im wesentlichen seit 1890 unverändert geblieben ist, besagt, daß das Markenschutzgesetz an den damals bestehenden Vorschriften über die für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere an den Punzierungs Vorschriften, nichts ändern wollte. Diese Bestimmung ist nunmehr entbehrlich.

Zu Z. 10:

In das Markenregister soll in Zukunft der Gegenstand des Unternehmens nicht mehr eingetragen werden, um die nationalen Marken den internationalen Marken, bei denen der Gegenstand des Unternehmens auch bisher nicht angegeben wurde, gleichzustellen. Daß auch weiterhin Markenrechte nur von solchen Unternehmen erworben und aufrechterhalten werden können, die einschlägige Waren erzeugen bzw. Dienstleistungen erbringen, ergibt sich aus Z. 2 (§ 3). Abs. 1 Z. 5 bestimmt, daß bei der Abfassung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen die Internationale Klasseneinteilung zu berücksichtigen ist.

Überdies wurde Abs. 1 sprachlich verbessert und die bisherigen lit. aus Gründen der legislativen Einheitlichkeit in Ziffern umgewandelt.

Abs. 3 stellt nunmehr sicher, daß die dem Markeninhaber auszuhändigende Bestätigung mit der Registereintragung vollinhaltlich übereinstimmt, was zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.

Zu Z. 11:

Die Erhöhung der Gebühren ist im Allgemeinen Teil unter III. erläutert.

Über die Erhöhung der Gebühren hinaus soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Klassengebühr für die ersten drei Klassen pauschaliert werden. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit häufig gezeigt, daß beispielsweise der Anmelder die Waren, für die er den Schutz angestrebt hat, als zu einer Klasse gehörig angegeben hat. Ergab die Prüfung dann, daß diese Waren in zwei Warenklassen aufzuteilen waren,

dann führte dies zu einem weiteren Schriftwechsel zur Einforderung einer zweiten Klassengebühr.

Aus systematischen Gründen wurde der Inhalt des bisherigen § 18 Abs. 5 im § 22 (Z. 15) eingeordnet und hatte daher im § 18 zu entfallen.

Die übrigen Änderungen sind rein sprachlicher Natur.

Zu Z. 12:

Im ersten Begutachtungsverfahren (GR 800/74) wurde geltend gemacht, daß es dem Registerprinzip besser entspreche, rechtsbegründende Wirkung der Eintragung in das Register zuzuerkennen. Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 13:

Die Abs. 1 und 2 wurden sprachlich verbessert. Darüber hinaus soll im Abs. 2 das Wort „Vorbescheid“ nicht mehr aufscheinen. Der Begriff des „Vorbescheides“ wird nämlich im Patentgesetz in einer ganz anderen Bedeutung gebraucht: Dort handelt es sich um amtliche Erledigungen, die für den Fall der Versäumung der Äußerungsfrist mit ganz besonderen Rechtsfolgen ausgestattet sind. Derartige Rechtsfolgen fehlen im Markenrecht. Es ist nun unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung untunlich, wenn ein und derselbe Begriff in zwei Gesetzen, die einander so benachbart sind wie das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz, in zwei völlig verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird.

Der neu hinzugekommene Abs. 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem derzeitigen § 38 Abs. 2. Er wurde positiv gefaßt, sprachlich etwas verbessert und systematisch richtig eingeordnet.

Zu Z. 14:

Die Prüfung auf Ähnlichkeit ist auch international gesehen eine außergewöhnliche Serviceleistung im Dienste der am Markenschutz interessierten Kreise. Nach langjährigen Vorarbeiten konnte das händische Durchsuchen von Karteien durch den Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ersetzt werden. Diese Modernisierung, die eine Pionierleistung darstellt, wird es insbesondere auch ermöglichen, die ständig wachsende Zahl der Prüfvorgänge, wie sie sich aus dem starken Ansteigen der aufrechten Marken ergibt, überhaupt zu bewältigen und darüber hinaus weitere Rationalisierungen durchzuführen.

Diese Umstellung macht es allerdings erforderlich, an die Stelle der Prüfung auf Ähnlichkeit von Marken, die für die gleichen oder gleichartigen Waren und Dienstleistungen bestimmt sind, die Prüfung auf Ähnlichkeit nach den Waren- bzw. Dienstleistungsklassen treten zu lassen. Dies wird dazu führen, daß als Ergebnis einer Ähnlichkeitsprüfung

grundsätzlich mehr Marken mitgeteilt werden als bisher. Die Frage, ob die einander gegenüberstehenden Waren oder Dienstleistungen gleichartig sind, wird dann ebenso wie die Frage, ob zwei Marken tatsächlich ähnlich sind, vom Interessierten selbst zu beantworten sein. Im übrigen tritt dadurch keine grundsätzliche Änderung gegenüber der bisherigen Situation ein. Auch bisher mußte derjenige, dem das Ergebnis einer Ähnlichkeitsprüfung mitgeteilt wurde, die endgültige Beurteilung der Ähnlichkeit und Gleichartigkeit selbstverantwortlich vornehmen.

Bei dieser Ähnlichkeitsprüfung werden übrigens auch die prioritätsälteren internationalen Marken mitgeteilt werden.

Der erste Satz des Abs. 2 stellt klar, daß die Mitteilung ähnlicher Marken ebensowenig wie ihr Unterbleiben für Verfahren vor dem Patentamt oder dem Gericht präjudiziell ist.

Der zweite Satz des Abs. 2 schafft die formalen Voraussetzungen, um ohne weiteres Nacharbeiten das Ergebnis einer mittels EDV durchgeführten Ähnlichkeitsprüfung mitteilen zu können.

Zu Z. 15:

Von dem bisher im § 22 normierten System der obligatorischen Verständigung der Inhaber älterer Marken darüber, daß eine jüngere, gegebenenfalls ähnliche Marke registriert worden ist, mußte abgegangen werden, weil die ständig steigende Zahl aufrechter Marken zu einer Vielfältigung der Mitteilungen geführt hat und der dadurch hervorgerufene finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Interesse an derartigen Verständigungen steht.

An die Stelle der obligatorischen Verständigung tritt die Verständigung auf Antrag, die gegenüber der bisher im § 18 Abs. 5 geregelten (vgl. Erläuterungen zu Z. 11) erheblich ausgeweitet wurde. Derartige Auskünfte auf Antrag sollen nämlich auch regelmäßig wiederkehrend erteilt werden. Damit besteht z. B. auch für den Inhaber eines nicht markengeschützten Kennzeichenrechtes die Möglichkeit, sich über das allfällige Entstehen prioritätsjüngerer Kennzeichenrechte zu informieren. Der Markeninhaber ist insoweit privilegiert, als für ihn genügt, im Antrag die Registernummer seiner Marke anzugeben.

Zu Z. 16:

Im ersten Begutachtungsverfahren (GR 800/74) wurde der Wunsch geäußert, dem Beispiel der meisten anderen Staaten zu folgen und für die Priorität als die kleinste Zeiteinheit den Tag vorzusehen. Der Entwurf trägt diesem Wunsch Rechnung. Darüber hinaus wurden die Worte „Alleinrecht zum Gebrauch“ beseitigt (vgl. Erläuterun-

gen zu Z. 1) und der Beginn des Markenrechtes mit dem Tag der Registrierung festgesetzt (vgl. Erläuterungen zu Z. 12).

Die im Abs. 2 nunmehr neu vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses einer angemeldeten oder eingetragenen Marke geht ebenfalls auf einen im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch zurück. Die vorgesehene Regelung läßt nicht nur Teilprioritäten analog zu den Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 94 Patentgesetz 1970) zu. Vielmehr kann überhaupt und allgemein jede Marke durch Hinzufügen neuer Waren und Dienstleistungen erweitert werden. Der Antrag auf Erweiterung unterscheidet sich von einer Markenmeldung nur durch den Antrag, eine bestehende Marke zu erweitern. Er unterliegt demnach sämtlichen, im Zusammenhang mit der Markenmeldung und Registrierung zu entrichtenden Gebühren und zu beachtenden Formvorschriften. Aus dem Wesen der „Erweiterung“ ergibt sich, daß jede, auch noch so geringfügige Abänderung des Zeichens selbst unzulässig ist.

Der Antrag auf Erweiterung wird im amtsweiligen Verfahren (§ 20) auf Gesetzmäßigkeit geprüft.

Im Falle der Erweiterung entsteht eine Marke, die sich von anderen Marken nur dadurch unterscheidet, daß ihr mehrere Prioritäten zukommen. Die Schutzdauer der Marke ist einheitlich zu berechnen. Sie richtet sich nach der Schutzdauer der Marke, die erweitert wurde.

Abgesehen von dem Fall, daß gleichzeitig mit der Anmeldung mehrere Prioritäten beansprucht werden, kommt nur der Fall in Frage, daß eine Marke *nachträglich* mit dem Zeitrang der Erweiterung, gegebenenfalls der Priorität der Erweiterung, erweitert wird. Unzulässig bleibt das Zusammenziehen mehrerer Marken zu einer Marke.

Zu der durch den Entwurf vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeit ist überdies darauf hinzuweisen, daß diese auch dem rechtspolitischen Ziel des Entwurfes, wie es durch Einführung des Gebrauchszwanges angestrebt wurde, entgegenkommt. Jeder am Markenschutz Interessierte braucht im Hinblick auf die Möglichkeit späterer Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses nicht mehr schon bei der Markenmeldung jede mögliche zukünftige Ausweitung seiner Geschäftstätigkeit durch Anmeldung der Marke auch für Vorratswaren schützen. Es genügt vielmehr, wenn er sein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis nach seiner momentanen Geschäftstätigkeit gestaltet.

Zu Z. 17:

Hier wurde die Zitierung der Pariser Verbandsübereinkunft geändert.

Zu Z. 18:

Die Zuerkennung einer Prioritätsbegünstigung für eine Ausstellung ist als Bescheid anzusehen. Statt des nach jeder Richtung hin freien Ermessens soll nunmehr die Behörde verpflichtet sein, dem Ansuchen dann stattzugeben, wenn eine zwischenstaatliche Verpflichtung besteht oder die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung die Zuerkennung der Prioritätsbegünstigung rechtfertigt.

Zu Z. 19:

In den Abs. 1 und 5 des § 27 wurde das Wort „Zeitpunkt“ aus den zu Z. 16 dargestellten Gründen durch das Wort „Tag“ ersetzt. Überdies wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu Z. 20:

§ 28 bringt eine Erweiterung der Registereintragungen. Abs. 1 sieht neben der Umschreibung auch die Eintragung von Markenlizenzen im Markenregister vor. Im Hinblick auf die freie Übertragbarkeit der Marke war überdies eine Aussage über Form und Inhalt der Urkunden zu treffen. Der Entwurf ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß zwar die Urkunde formal unbedenklich sein muß, daß aber von den Rechtsverkehr erschwerenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit abgesehen werden soll. So wurde insbesondere auch das Erfordernis der Aufsandungserklärung nicht vorgesehen.

Abs. 2 führt das im Patentrecht unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit bewährte Institut der Streitnanmerkung auch in das Markenrecht ein.

Abs. 3 rezipiert für das Markenrecht die die Rangordnung von Eingaben und die Wirkung der Streitnanmerkung betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes.

Im Abs. 4 wird die Verfahrensgebühr für Eintragungen in das Markenregister festgesetzt.

Abs. 5 und 6 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 28 Abs. 2. Von dem Erfordernis der Zahlung eines Druckkostenbeitrages wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

Zu Z. 21:

Die bisherigen lit. wurden durch Ziffern ersetzt. Darüber hinaus wurde die Z. 4 gegenüber der bisherigen lit. e klarer gefaßt.

Zu Z. 22:

§ 30 Abs. 2 in der bisherigen Fassung regelt die sogenannte „Agentenmarke“. Dieser Fall hat mit dem im § 30 Abs. 1 geregelten „klassischen“ markenrechtlichen Löschungstatbestand nichts zu

zun. Aus systematischen Gründen wurde die Agentenmarke daher in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Auch wurde es als unbefriedigend empfunden, daß der sogenannte „ungetreue Agent“ nur auf Löschung der Marke geklagt werden kann. Die naheliegende und sachgerechte Lösung besteht vielmehr darin, dem Ausländer, dem vom ungetreuen Agenten die Marke widerrechtlich genommen wurde, auch die Möglichkeit zu geben, diese Marke auf sich übertragen zu bekommen.

Zu Z. 23:

Diese Bestimmung hat den Gebrauchszwang zum Gegenstand. Zur rechtspolitischen Begründung dieser Einführung sei auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. verwiesen.

Neben die im § 33 enthaltene Popularklage tritt eine solche wegen Nichtgebrauches.

Bei der Regelung des Gebrauchszwanges ist Österreich nicht gänzlich frei. Die Pariser Verbandsübereinkunft, der Österreich als Mitglied angehört, schreibt vor:

1. Wenn der Gebrauch der Marke vorgeschrieben ist, darf die Eintragung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist für ungültig erklärt werden (Artikel 5 lit. C Abs. 1 PVÜ).

2. Eine Marke darf wegen des Nichtgebrauches nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Beteiligte seine Untätigkeit nicht rechtfertigt (Artikel 5 lit. C Abs. 1 PVÜ).

3. Wird eine Marke in einer Form gebraucht, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne daß dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflußt wird, so soll dieser Gebrauch die Ungültigkeit der Eintragung nicht nach sich ziehen (Artikel 5 lit. C Abs. 2 PVÜ).

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Anforderungen wie folgt Rechnung:

1. Die im Artikel 5 lit. C Abs. 1 vorgeschriebene „angemessene“ Frist wurde mit fünf Jahren bemessen. Diese Frist erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessen, um ein Zeichen im Verkehr einzuführen. Sie stimmt darüber hinaus mit den Vorstellungen nahezu aller Mitgliedstaaten der PVÜ überein, insbesondere auch mit der Regelung der Bundesrepublik Deutschland.

2. Dem Markeninhaber ist die Möglichkeit eingeräumt, den Nichtgebrauch zu rechtfertigen. Eine Aufzählung der Rechtfertigungsgründe ist angesichts der Vielzahl der möglichen Gründe ausgeschlossen. Bei der Beurteilung der Rechtfertigungsgründe wird aber nicht nur eine allfällige tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit des Gebrauches zu berücksichtigen sein, sondern es wird auch vor dem Hintergrund des Zweckes der Einführung des Gebrauchszwanges, nämlich das

derzeit durch nichtgebrauchte Marken verstopfte Markenregister freizubekommen, in jedem Einzelfall abzuwägen sein, ob der Markeninhaber ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Markenschutzes hat. So wird z. B. dort, wo Monopolrechte des Bundes dem Gebrauch einer Marke entgegenstehen, der Nichtgebrauch von Marken nur dann als gerechtfertigt anzusehen sein, wenn durch ernsthafte Benutzung dieses Zeichens im Ausland oder auf Grund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist (Abs. 2).

3. Auch der Gebrauch eines Zeichens, das der registrierten Marke ähnlich im Sinne des § 14 ist, wendet die Folgen des Nichtgebrauchs ab (Abs. 4). Damit wurde eine über Artikel 5 lit. C Abs. 2 PVÜ weit hinausgehende Milderung gewählt. Der Entwurf nimmt diese Milderung des Gebrauchszwanges bewußt in Kauf. Es schien im Hinblick auf die vergleichsweise lange Übergangsfrist (vgl. Artikel II Abs. 2) sowie im Hinblick darauf, daß hier völliges Neuland besritten wird, angezeigt, nicht durch Einführung eines gänzlich neuen, der Ausfüllung durch Lehre und Rechtsprechung bedürftigen Begriffes weitere Rechtsunsicherheiten zu schaffen. Zur Ähnlichkeit im Sinne des § 14 ist nämlich seit dem Bestehen des Markenschutzgesetzes in Judikatur und Lehre derart umfänglich Stellung genommen worden, daß die Frage, ob das gebrauchte Zeichen der registrierten Marke im Sinne des § 14 ähnlich ist, mit gewisser Sicherheit beantwortet werden kann. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß alte Marken zwar einen großen wirtschaftlichen Wert darstellen, daß aber gerade sie im praktischen Gebrauch einer dem Zeitgeschmack unterliegenden Modernisierung unterzogen wurden. Der Unternehmer soll während der Übergangsfrist beurteilen können, ob es zur Abwendung der Sanktion des Nichtgebrauchs irgendwelcher Dispositionen bedarf oder nicht.

Eine weitere Milderung ist dadurch gegeben, daß der Gebrauch bestimmter Waren und Dienstleistungen auch den im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Waren und Dienstleistungen zugute kommt, die den erstgenannten gleichartig sind (Abs. 4). Auch hier wurde der Begriff der „Gleichartigkeit“, mit dem sich die Lehre und die Judikatur seit Jahrzehnten eingehend auseinandergesetzt haben, aus Gründen der Rechtssicherheit einem neu einzuführenden Begriff vorgezogen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß der Gebrauch der Marke nicht nur durch den Markeninhaber, sondern auch durch einen von ihm hiezu Berechtigten die Folgen des Nichtgebrauchs abwendet. Es wird demnach die wirtschaftliche Verwertung einer Marke in Form der Vergabe einer Markenlizenz auch im Zusammenhang mit dem Gebrauchszwang anerkannt.

Die Marke muß in angemessenem Umfang gebraucht werden. Damit wird in das Markenschutzgesetz ein Begriff eingeführt, der erst durch Lehre und Rechtsprechung ausgefüllt werden muß. Jeder Versuch, diesen Begriff im Gesetz selbst genauer zu definieren, wäre jedoch angesichts der Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Vorgänge selbst bei sehr kasuistischer Regelung zum Scheitern verurteilt gewesen. Ob der Umfang des Gebrauches hinreichend ist, wird die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potenz des Markeninhabers, der Besonderheiten der Branche und des inländischen Marktes, der Art der Ware sowie der lokalen Verhältnisse von Fall zu Fall zu beurteilen haben. Zur Beantwortung der Frage, worin der Gebrauch einer Marke besteht, wird jedenfalls auch § 13 heranzuziehen sein (Abs. 1).

Der Gebrauchszwang erhält überdies, wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, eine weitere Milderung dadurch, daß die Wiederaufnahme des Gebrauches die zeitweise Anfechtbarkeit des Zeichens heilt, wie ja überhaupt der Nichtgebrauch nicht unmittelbar den Untergang des Markenrechtes, sondern nur dessen Anfechtbarkeit zur Folge hat. Aus diesem Gedanken folgt auch, daß der Nichtgebrauch eines Zeichens niemals einredeweise, sondern immer nur durch einen auf Vernichtung der Marke gerichteten Antrag geltend gemacht werden kann.

Die im Abs. 3 getroffene Regelung ergibt sich einerseits aus Billigkeitserwägungen, andererseits aus dem erwähnten Umstand, daß die Wiederaufnahme des Gebrauches die zeitweise vorhandene Anfechtbarkeit der Marke heilt. Diese Heilung soll dann nicht eintreten, wenn

- a) der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer das Markenrecht — etwa in Form einer Verwarnung — bereits geltend gemacht hat oder
- b) der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer vom späteren Antragsteller auf den Nichtgebrauch hingewiesen wurde.

Abs. 5 erlegt dem Markeninhaber die Beweislast für den Gebrauch auf, weil andernfalls der Antragsteller einen negativen Beweis erbringen müßte; das wird ihm jedoch meistens unmöglich sein, während dem Markeninhaber Beweismaterial für den Gebrauch selbstverständlich leicht zugänglich ist. Auch braucht der Markeninhaber nicht sein gesamtes Material vorzulegen. Erst wenn bestritten werden sollte, daß dadurch ein angemessener Umfang bewiesen sei, oder auf Grund einer von der Nichtigkeitsabteilung gemäß § 182 ZPO zu gebenden Anregung wird er weiteres Material vorzulegen haben, ohne jedoch — von Ausnahmefällen abgesehen — seine gesamten Umsatzzahlen oder seinen gesamten Werbeaufwand offenlegen zu müssen.

Zu Z. 24:

Im Abs. 1 wurde statt auf den „Zeitpunkt der Registrierung“ auf den „Beginn der Schutzdauer“ abgestellt.

Abs. 2 bestimmt den Tag, auf den die Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauches zurückwirkt. Dabei war im Auge zu behalten, daß der Zeitpunkt der Wirkung des Löschungserkenntnisses sowohl im Verletzungsstreit als auch für alle sonst an die Marke gebundenen Rechtsverhältnisse von Bedeutung sein kann. Eine Löschung ex nunc kann also schon deshalb nicht in Frage kommen, weil dann der Löschungswerber zwar den Rechtsstreit beim Patentamt gewonnen hätte, allfälligen Verletzungsstreitigkeiten aber der aufrechte Bestand der Marke bis zum Lösungszeitpunkt zugrunde gelegt werden müßte. Eine Löschung ex tunc scheint deshalb unbillig, weil sie allenfalls auch einen Zeitraum mitumfaßt hätte, in dem die Marke tatsächlich gebraucht wurde und sohin unanfechtbar ist.

Die neue Bestimmung wählt also zwischen den beiden Extremen den Mittelweg, daß die Lösungsentscheidung fünf Jahre, gerechnet vom Einbringen des Antrages, zurückwirkt. Die Fünfjahresfrist wurde im Hinblick auf § 33 a (Z. 23) gewählt. Zwar hätte die angemessene Lösung in einem Zurückwirken der Entscheidung auf den Tag, an dem die Anfechtbarkeit begonnen hat, bestanden; der prozessuale Aufwand, um dies festzustellen, wäre aber in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis gestanden.

Schließlich war noch der Fall zu berücksichtigen, daß ein Zurückwirken der Entscheidung auf einen fünf Jahre früher gelegenen Tag in die der Marke gewährte fünfjährige Schonfrist, gerechnet vom Beginn der Schutzdauer, hineinfällt. Wenn also etwa seit dem Beginn der Schutzdauer einer in der Folge nie gebrauchten Marke sieben Jahre vergangen sind, würde das Erkenntnis auf zwei Jahre nach dem Beginn der Schutzdauer zurückwirken. Damals war aber die Marke noch gar nicht wegen Nichtgebrauches anfechtbar. Das Löschungserkenntnis soll also immer auf einen Tag zurückwirken, an dem die Marke tatsächlich bereits anfechtbar war.

Zu Z. 25:

Im Abs. 1 werden, der Patentgesetz-Novelle 1977 folgend, die Wörter „juristische Anmeldeabteilung“ durch „Rechtsabteilung“ ersetzt.

Im Abs. 2 wurde die Zitierung des Patentgesetzes insoweit geändert, als neben den §§ 58 und 59 nunmehr die gesamten §§ 60 und 61 anzuwenden sind. Dies war deshalb notwendig, weil die Patentgesetz-Novelle 1977 diesbezüglich Änderungen bringen wird.

Im Abs. 3 wird die Verordnungermächtigung des Präsidenten, Bedienstete, die seiner Diensthoheit unterstehen und nicht Mitglieder des

Patentamtes sind (also nicht vom Bundespräsidenten ernannte Akademiker), mit bestimmten Angelegenheiten der Rechtsabteilung zu betrauen, erweitert. Schon die bisherige Regelung hat sich sehr bewährt. Es war jedoch nicht möglich, die in Rede stehenden Bediensteten mit der Fassung von Beschlüssen — seien sie noch so einfach — zu betrauen. Diese Einschränkung hat sich als hinderlich erwiesen. Die Möglichkeit der Betrauung der Sachbearbeiter mit der Fassung von Beschlüssen wurde überdies dadurch eingeschränkt, daß diese zur Beschlußfassung über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen in keinem Fall ermächtigt werden dürfen. Im Hinblick auf das im Abs. 4 vorgesehene Rechtsmittel der Vorstellung gegen die Beschlüsse des Sachbearbeiters ist eine Verschlechterung des Rechtsschutzes nicht zu besorgen, zumal durch die Erhebung der Vorstellung der Beschluß des Sachbearbeiters außer Kraft tritt und ein Verfahren vor dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Rechtsabteilung durchzuführen ist.

Zu Z. 26:

Hier wird das Wort „Anmeldeabteilung“ aus den zu Z. 25 erläuterten Gründen durch „Rechtsabteilung“ ersetzt.

Zu Z. 27:

Die Änderung der Bestimmung war sowohl im Hinblick auf die durch § 30 a eröffnete Möglichkeit, streitige Anträge auf Übertragung zu stellen, als auch wegen des Entfalles des § 58 notwendig. Darüber hinaus soll an die Stelle der Zitierung des § 29 Abs. 1 lit. e die unmittelbare Zitierung der materiellen Lösungsgründe, erweitert um den neuen Lösungsstatbestand des Nichtgebrauches (§ 33 a), treten.

Zu Z. 28:

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von sprachlichen Verbesserungen, dem ersten Satz des bisherigen § 38 Abs. 2. Der Inhalt des bisherigen zweiten Satzes konnte hier entfallen, da er nunmehr im § 20 Abs. 3 enthalten ist.

Zu Z. 29:

Neben geringfügigen sprachlichen Verbesserungen werden hier die Gebührensätze erhöht.

Zu Z. 30:

Hier war vor allem die Z. 3 im Hinblick auf den Entfall des § 58 zu streichen.

Zu Z. 31:

Das Markenschutzgesetz hat schon bisher vielfach die Bestimmungen des Patentgesetzes rezipiert.

Eine gewisse, sachlich nicht gerechtfertigte systematische Ungereimtheit bestand darin, daß die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung, obwohl sie mit denen des Patentgesetzes übereinstimmen, im Markenschutzgesetz angeführt waren, wohingegen etwa die Bestimmungen über die Wiederaufnahme nur rezipiert wurden. Nun sollen auch die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung, enthalten in den §§ 129 bis 135 des Patentgesetzes, rezipiert werden. Die Verfahrensgebühr war an die Anmeldegebühr in Markensachen zu binden, um klarzustellen, daß mit der Rezeption des § 132 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes die Anmeldegebühr in Markensachen gemeint ist. Im übrigen wurde die bisherige Gebührenregelung des Markenschutzgesetzes, enthalten im § 46 Abs. 1 lit. b, als unbefriedigend angesehen, da es sich dabei um eine variable Gebühr handelt. Es wurde als unbillig betrachtet, daß ein und derselbe Antrag nach Gesichtspunkten, die nicht von der Sache her bestimmt waren, verschiedenen Verfahrensgebühren unterworfen war.

Der erste Satz des Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Der zweite Satz ist dem bisherigen § 47 Abs. 3 entnommen. Dadurch, daß § 42 Abs. 1 des Entwurfes § 133 Abs. 3 des Patentgesetzes nicht rezipiert, erfolgt die Verlautbarung nur im Markenanzeiger, nicht aber im Patentblatt.

Zu Z. 32:

Der Entfall der §§ 43 bis 49 ergibt sich aus der Novellierung des § 42 Abs. 1 (Z. 31).

Zu Z. 33:

Die Überschrift des III. Abschnittes war, da dieser Abschnitt nicht nur Markeneingriffe, sondern auch Verletzungen des Handelsnamens und der Etablissementsbezeichnung regelt, entsprechend weiter zu fassen.

Zu Z. 34:

§ 51 wird an das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretene StGB sowohl in der Terminologie als auch in der Strafdrohung angepaßt. Im Hinblick auf den § 7 Abs. 1 StGB und entsprechend dem Artikel I Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes hatte das Wort „vorsätzlich“ zu entfallen, ohne daß dies zu einer Änderung der Rechtslage führt.

Zu Z. 35:

Hier gilt das zu Z. 34 Gesagte.

Zu Z. 36:

§ 53 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung, welcher aussagte, daß durch eine Bestrafung nach den §§ 51 und 52 eine gleichzeitige Anwendung anderer gerichtlicher Strafbestimmungen, insbe-

sondere jener über den Betrug, nicht ausgeschlossen sei, konnte im Hinblick auf § 28 StGB über die Idealkonkurrenz ersatzlos entfallen.

Abs. 1 entspricht nunmehr dem bisherigen Abs. 2.

Abs. 2 war im Hinblick auf das Strafprozeßanpassungsgesetz notwendig, um zu verhindern, daß diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, was im Hinblick auf die Kompliziertheit der Materie nicht wünschenswert ist.

Zu Z. 37:

Die Bestimmung des § 54 Abs. 3 ist im Hinblick auf die Änderung des § 56 (Z. 39) entbehrlich.

Zu Z. 38:

Wie zu Z. 23 ausgeführt, kann der Nichtgebrauch als Anfechtungsgrund niemals einredeweise geltend gemacht werden. Im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen würde dies bedeuten, daß die Frage des Gebrauches nicht releviert werden kann. Ohne an dem Grundsatz, daß der Nichtgebrauch einer Marke niemals einredeweise geltend gemacht werden kann, zu rütteln, bestimmt § 55 demnach, daß dann, wenn eine einstweilige Verfügung auf eine Marke gestützt wird, deren fünfjährige „Schonzeit“ abgelaufen ist, nur erlassen werden kann, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Lösungsgrund nach § 33 a nicht vorliegt.

Zu Z. 39:

Der bisherige § 56 regelt — ebenso wie § 54 Abs. 3 — die Entschädigungs- und Schadenersatzfrage äußerst unbefriedigend. § 56 in der Fassung des Entwurfes rezipiert demnach die durch die Patentgesetz-Novelle 1977 getroffene moderne Regelung. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur Patentgesetz-Novelle 1977 wird hingewiesen.

Zu Z. 40:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1973 (VfSlg. Nr. 7021/1973) den § 163 Patentgesetz, welcher den negativen Feststellungsantrag in Patentsachen regelte, als verfassungswidrig aufgehoben.

§ 163 PatG ist die korrespondierende Bestimmung zu § 58 MSchG. Die verfassungsrechtlichen Überlegungen zu § 163 PatG, daß nämlich diese Bestimmung die Zuständigkeit über die Entscheidung des negativen Feststellungsantrages dem Patentamt, § 228 ZPO die Entscheidung über die positive Feststellungsklage jedoch den Gerichten zuweist, und daß dies dem im Artikel 94 B-VG positivierten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung widerspricht, gilt auch hier.

§ 58 war sohin ersatzlos zu streichen, sodaß für streitige Feststellungsverfahren einzig der § 228 ZPO gilt.

Zu Z. 41:

In Abs. 3 wurden die Wörter „juristische Anmeldeabteilung“ aus den zu Z. 25 erläuterten Gründen durch „Rechtsabteilung“ ersetzt.

Der Abs. 6 war hinsichtlich der Zitierung des § 29 im Hinblick auf Z. 19 zu ändern.

Zu Z. 42:

Aus Gründen der Einheitlichkeit war das Wort „Anmeldungsgebühr“ im Hinblick auf § 18 Abs. 1 durch das Wort „Anmeldegebühr“ zu ersetzen. Damit wird im Markenrecht ebenso wie im Patentrecht durchgehend das Wort „Anmeldegebühr“ verwendet.

Zu Z. 43:

Abgesehen von sprachlichen Änderungen war im Hinblick auf den Entfall der Angabe des Gegenstandes des Unternehmens im § 17 Abs. 1 (vgl. Z. 10) auch § 64 Z. 2 entsprechend zu ändern.

Zu Z. 44:

Hier werden die Vollzugsbestimmungen des Stammgesetzes abgeändert.

Zu Artikel II:

Abs. 1 regelt generell das Inkrafttreten der Novelle.

Abs. 2 normiert in Anlehnung an die fünfjährige „Schonzeit“ für den Gebrauch von Marken eine fünfjährige Legisvakanz hinsichtlich der Geltendmachung des Anfechtungsgrundes des Nichtgebrauches.

Abs. 3 saniert jene in der Vergangenheit durchgeführten Umschreibungen von Marken, bei denen das Unternehmen nicht oder nicht in hinreichendem Umfang mit der Marke übergegangen ist. Dies war vor allem deshalb nötig, um über derartigen Marken nicht zeitlich unbegrenzt die Gefahr einer Anfechtung schweben zu lassen.

Zu Artikel III:

Hier finden sich zeitliche Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Gebührenerhöhung.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel der Novelle.

Kostenberechnung

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bringen, soweit sich dies abschätzen läßt, keine unmittelbaren zusätzlichen Mehrbelastungen des Bundes mit sich, vielmehr wird die vorgesehene Gebührenerhöhung dem Bund jährliche Mehreinnahmen in der Höhe von zirka 5,5 Millionen Schilling bringen.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

1. § 2. Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauch einer Marke sichern will, muß ihre Eintragung in das Markenregister (Registrierung) nach den Bestimmungen des II. Abschnittes erwirken.

Keine Entsprechung.

2. § 3. Das Alleinrecht zum Gebrauch einer registrierten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer registrierten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch die das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergeben werden.

Entwurf:

§ 2. (1) Der Erwerb des Markenrechtes erfordert die Eintragung der Marke in das Markenregister.

(2) Für Markenrechte, die für das Gebiet von Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erworben werden, gilt dieses Bundesgesetz sinngemäß. Solche Marken sind außerdem auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.

§ 3. Das Markenrecht kann nur insoweit erworben werden, als die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen des Anmelders oder des Erwerbers hervorgehen können; es erlischt, soweit diese Voraussetzung wegfällt.

Geltender Text:

3. § 4. (1) Z. 1.

c) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen ein Mitgliedsland des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums als Mitglied angehört, sofern diese Zeichen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind. In der Kundmachung ist das Zeichen bestimmt zu kennzeichnen; besteht es nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten, so ist in die Kundmachung eine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufzunehmen;

4. § 6. (2) Auf ausländische Wappen, Fahnen oder andere Hoheitszeichen, Prüfungs- und Gewährzeichen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Gegenseitigkeit besteht und wenn das ausländische Zeichen, für das das Verbot gilt, im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Wird in die Kundmachung keine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufgenommen, so ist zu verlautbaren, in welcher Art eine solche Darstellung öffentlich zugänglich gemacht wird.

5. § 8. Durch die Registrierung einer Marke wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, die besondere Bezeichnung seines Unternehmens, Angaben über seine Wohnung oder Betriebsstätte sowie beschreibende Angaben (§ 4 Abs. 1 Z. 2), sei es auch abgekürzt, zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu gebrauchen, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen.

6. § 9. Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel fakultativ, doch kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für bestimmte Warengattungen anordnen, daß Waren solcher Gattung nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor sie mit einer im Sinn dieses Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungsweg zu bestimmenden Weise versehen sind.

7. § 10. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer die gleiche Marke zur Kennzeichnung anderer Waren- oder Dienstleistungsgattungen gebraucht.

8. § 11. (1) Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für das die Marke bestimmt ist, erlischt mit ihm und geht im Fall des Besitzwechsels an den neuen Besitzer über.

Entwurf:

§ 4. (1) Z. 1

c) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen ein Mitgliedsland des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums als Mitglied angehört, sofern die Zeichen im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind. Für die Kundmachung gilt § 6 Abs. 2 letzter Satz;

§ 6. (2) Auf ausländische staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- oder Gewährzeichen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung oder Gegenseitigkeit besteht und wenn das ausländische Zeichen im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Wird in die Kundmachung keine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufgenommen, so ist zu verlautbaren, wo eine solche Darstellung öffentlich zugänglich ist.

Entfällt.

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn dies zur leichten Feststellung der Herkunft von Waren einer bestimmten Gattung wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit, oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, anordnen, daß derartige Waren nur in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie mit einer eingetragenen Marke in einer durch die Verordnung zu bezeichnenden Weise versehen sind.

§ 10. Das Markenrecht schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer das gleiche Zeichen zur Kennzeichnung nicht gleichartiger Waren und Dienstleistungen gebraucht.

§ 11. (1) Das Markenrecht und Lizenzrechte daran gehen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Fall des Eigentumswechsels an gesamten Unternehmen auf den neuen Eigentümer über.

Geltender Text:

Entwurf:

Keine Entsprechung.

(2) Der neue Besitzer hat jedoch, wenn er das Unternehmen nicht unter der unveränderten Firma fortführt, die Umschreibung der Marke zu erwirken. Solange diese im Markenregister nicht vollzogen ist, kann er das Markenrecht nicht geltend machen und können alle amtlichen Verständigungen, die die Marke betreffen, mit Wirkung gegen ihn an den eingetragenen Inhaber der Marke oder seinen eingetragenen Vertreter zugestellt werden.

9. § 15. An den bestehenden Vorschriften über die für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungs-vorschriften, wird durch das Gesetz nichts geändert.

10. § 17. (1) Bei der Registrierung einer Marke ist in das Markenregister außer der Marke einzutragen:

- a) die fortlaufende Registernummer,
- b) der Tag der Anmeldung, gegebenenfalls die beanspruchte Priorität,
- c) der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,
- d) der Gegenstand des Unternehmens,
- e) die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist,

- f) der Beginn der Schutzdauer,
- g) gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert wurde.

(3) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 und 2, jedoch mit Ausnahme des Vertreters und des Gegenstandes des Unternehmens erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung.

11. § 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke ist eine Anmeldegebühr von 300 S und eine Klassengebühr von je 40 S für die erste bis einschließlich dritte und von je 100 S für die vierte und jede folgende zur Registrierung beantragte Klasse oder Unterklasse der Klasseneinteilung zu entrichten.

(2) Das Markenrecht kann ohne das Unternehmen übertragen werden. Eine Übertragung bloß für einen Teil der Waren und Dienstleistungen ist unzulässig, soweit diese mit dem nicht übertragenen Teil der Waren und Dienstleistungen gleich oder gleichartig sind.

(3) Solange die Marke nicht umgeschrieben ist, kann das Markenrecht vor dem Patentamt nicht geltend gemacht werden und können alle Verständigungen, welche die Marke betreffen, mit Wirkung gegen den Erwerber dem als Markeninhaber Eingetragenen zugestellt werden.

Entfällt.

§ 17. (1) In das Markenregister sind bei der Registrierung einzutragen:

1. die Marke,
2. die Registernummer,
3. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität,
4. der Inhaber der Marke und gegebenenfalls dessen Vertreter,
5. die Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, geordnet nach der Internationalen Klasseneinteilung (Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 401/1973 in der jeweils geltenden Fassung),
6. der Beginn der Schutzdauer,
7. gegebenenfalls der Hinweis, daß die Marke auf Grund eines Verkehrsgeltungsnachweises registriert worden ist.

(3) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung.

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 600 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 150 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 200 S.

Geltender Text:

(2) Vor der Registrierung einer Marke ist auf Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 400 S sowie ein Druckkostenbeitrag für die vorgeschriebene Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu entrichten. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(3) Bereits entrichtete Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt. Das gleiche gilt für den Druckkostenbeitrag (Abs. 2).

(4) Der Antrag auf internationale Registrierung (Erneuerung) einer Marke im Sinne des Madrider Abkommens, BGBl. Nr. 8/1948, unterliegt neben der internationalen Gebühr einer Inlandsgebühr von 400 S.

§ 18. (5): Siehe bei § 22. (1) neu.

12. § 19. (1) Die Schutzdauer einer Marke beginnt mit dem Tag des Registrierungsbeschlusses (§ 20 Abs. 2) und endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem der Registrierungsbeschuß gefaßt wurde. Sie kann durch rechtzeitige Erneuerung der Registrierung (Abs. 2 und 3) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist ohne Rücksicht auf den Tag der Erneuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.

Vgl. auch § 23. (2): „Das Alleinrecht zum Gebrauch der Marke durch den Anmelder beginnt mit dem Tag des Registrierungsbeschlusses (§ 20 Abs. 2).“

13. § 20. (1) Jede Markenmeldung wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgeordnete Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) und nach der Einzahlung der im § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren sowie des Druckkostenbeitrages die Registrierung beschlossen.

Keine Entsprechung; vgl. aber § 38. (2) zweiter Satz: (Zwischenentscheidungen können ebenfalls nicht durch ein gesondertes Rechtsmittel angefochten werden;) „das gilt nicht

Entwurf:

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(3) Bereits gezahlte Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt. Das gleiche gilt für den Druckkostenbeitrag (Abs. 2).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973 in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 800 S zu zahlen.

Hier keine Entsprechung; vgl. aber § 22. (1).

§ 19. (1) Das Markenrecht entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister (Registrierung). Die Schutzdauer endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist. Sie kann durch rechtzeitige Erneuerung der Registrierung (Abs. 2 und 3) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist ohne Rücksicht auf den Tag der Erneuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.

§ 20. (1) Jede Markenmeldung ist auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so ist der Anmelder aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so ist die Markenmeldung mit Beschluß abzuweisen. Besteht kein Registrierungshindernis, so ist die Marke nach der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) und nach der Einzahlung der im § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren sowie des Druckkostenbeitrages zu registrieren.

(3) Bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Registrierung wegen mangelnder Unterscheidungskraft (§ 1) oder auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2, so ist auf Antrag des Anmelders vor der

489 der Beilagen

21

Geltender Text:

für Zwischenentscheidungen der juristischen Anmeldeabteilung, mit denen festgestellt wird, daß eine Marke nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 registrierbar ist.“

14. § 21. Jede angemeldete Marke wird ferner einer Prüfung unterzogen, ob sie einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten und noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Werden solche Marken festgestellt, so werden sie dem Anmelder mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß die angemeldete Marke, falls er nicht innerhalb der ihm vom Patentamt gesetzten Frist die Anmeldung zurücknimmt, im Falle der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird.

Keine Entsprechung; vgl. aber § 22, zweiter und dritter Satz: „Durch diese Benachrichtigung wird einer allfälligen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes nicht vorgegriffen. Auch ist für eine solche Entscheidung das Unterbleiben der Benachrichtigung belanglos.“

15. Entspricht § 18. (5): „Der Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen schriftlichen Auskunft über das Ergebnis der Nachforschung, ob ein bestimmtes Zeichen möglicherweise als einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten und noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich (§ 14) in Betracht kommt, unterliegt einer Gebühr von 200 S.“

Keine Entsprechung.

16. § 23. (1) Mit dem Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Anmeldung einer Marke erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für diese Marke.

(2) Das Alleinrecht zum Gebrauch der Marke durch den Anmelder beginnt mit dem Tag des Registrierungsbeschlusses (§ 20 Abs. 2).

Entwurf:

Abweisung mit Beschluß festzustellen, daß die Marke nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 registrierbar ist; ein solcher Beschluß kann mit Beschwerde (§ 36) angefochten werden.

§ 21. (1) Jede angemeldete Marke ist ferner darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Solche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die angemeldete Marke im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 oder ihr Unterbleiben ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.

§ 22. (1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs. 2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer.

(2) Auf Antrag können Auskünfte gemäß Abs. 1 einmalig oder laufend, und zwar für jedes halbe Jahr, für jedes Jahr oder für alle zwei Jahre, beantragt werden. Laufende Mitteilungen werden jeweils im Jänner, halbjährlich auch im Juli versendet. Der Zeitraum, für den Auskünfte beantragt werden, darf sechs Jahre nicht übersteigen.

(3) Mit dem Antrag sind pro Zeichen für jede in den beantragten Zeitraum fallende Auskunft zwei Fünftel der Anmeldegebühr, für eine einmalige Auskunft drei Fünftel der Anmeldegebühr zu zahlen.

(4) Bei einem Verzicht auf weitere Auskünfte ist der darauf entfallende Betrag zurückzuzahlen.

§ 23. (1) Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Marke erlangt der Anmelder das Recht der Priorität.

Vgl. § 19 Abs. 1 neu.

Geltender Text:

Keine Entsprechung.

17. § 24. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind gleichzeitig der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.

18. § 26. (3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

19. § 27. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Marke ein Prioritätsrecht vom Zeitpunkt der Einbringung der mit der Marke gekennzeichneten Waren in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Markenmeldung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird. Die Markenmeldung darf nur die zur Schau gestellten Waren, für deren Kennzeichnung die Marke auf der Ausstellung gebraucht wurde, umfassen.

(5) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

20. Überschrift des § 28:

2. Umschreibung

Vgl. § 28. (1): „Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinn des § 11 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens beizubringen.“

Entwurf:

(2) Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer angemeldeten oder eingetragenen Marke kann nachträglich erweitert werden. Für eine solche Erweiterung gelten die Vorschriften über die Anmeldung von Marken sinngemäß.

§ 24. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, nach amtlicher Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.

§ 26. (3) Dem Ansuchen ist stattzugeben, wenn die Zuerkennung des Schutzes auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen geboten oder im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstellung gerechtfertigt ist.

§ 27. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Marke vom Tag der Einbringung der mit der Marke gekennzeichneten Waren in den Ausstellungsraum an ein Prioritätsrecht genießt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung beim Patentamt angemeldet wird. Die Anmeldung darf nur die zur Schau gestellten Waren, zu deren Kennzeichnung die Marke auf der Ausstellung gebraucht worden ist, umfassen.

(5) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege nach amtlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung.

2. Änderungen des Registerstandes

§ 28. (1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und die Löschung von Lizenzrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

Geltender Text:

Keine inhaltliche Entsprechung.

Vgl. § 28. (2) erster Satz: „Die Umschreibung unterliegt einer Umschreibungsgebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr ...“

Vgl. § 28. (2) zweiter Satz: „Die Umschreibung ist sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung als auch im Markenregister (§ 17) einzutragen und zu veröffentlichen.“

Vgl. § 28. (2) erster Satz: „Die Umschreibung unterliegt ... sowie einem Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung in der durch Verordnung (§ 70 Abs. 1) festzusetzenden Höhe.“

21. § 29. (1) Die Löschung erfolgt

- a) auf Ansuchen des Markenberechtigten;
- b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des § 19 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
- c) wenn das Markenrecht aus anderen als den unter lit. a und b angeführten Gründen erloschen ist;
- d) entfällt;
- e) auf Grund einer vom Patentamt gemäß § 37 gefällten Entscheidung über einen Antrag auf Löschung einer Marke (§§ 30 bis 33).

22. Vgl. § 30. (2): „Wer im Ausland durch Registrierung oder Benützung Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann die Löschung einer gleichen oder ähnlichen (§ 14), für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen später angemeldeten Marke begehren, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.“

23. Keine Entsprechung.

Entwurf:

(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33 a) und auf Übertragung (§ 30 a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streit- anmerkung).

(3) Im übrigen gelten § 43 Abs. 3 und 4 und § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(4) Für jeden der in den Abs. 1 und 2 erwähnten Anträge ist eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1) zu zahlen.

(5) Die im Abs. 1 erwähnten Eintragungen sind auf Antrag in der amtlichen Bestätigung über die Registereintragung (§ 17 Abs. 3) zu vermerken.

(6) Die Umschreibung der Marke ist zu veröffentlichen.

§ 29. (1) Die Marke ist zu löschen:

1. auf Antrag des Inhabers;
2. wenn die Registrierung nicht rechtzeitig erneuert worden ist (§ 19);
3. wenn das Markenrecht aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angeführten Gründen erloschen ist;
4. auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschantrag stattgegeben wurde.

§ 30 a. Wer im Ausland durch Registrierung oder Gebrauch Rechte an einem Zeichen erworben hat, kann begehren, daß eine gleiche oder ähnliche (§ 14), für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen später angemeldete Marke gelöscht oder ihm übertragen wird, wenn deren Inhaber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des Antragstellers verpflichtet ist oder war und die Marke ohne dessen Zustimmung und ohne tauglichen Rechtfertigungsgrund registrieren ließ.

§ 33 a. (1) Jedermann kann die Löschung einer seit mindestens fünf Jahren registrierten Marke begehren, soweit diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor Überreichung des Löschantrages im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten in angemessenem Umfang kennzeichnend (§ 13) gebraucht wurde, es sei denn, daß der Markeninhaber den Nichtgebrauch rechtfertigen kann.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder

Geltender Text:

Entwurf:

24. § 34. In den Fällen der §§ 30 bis 32 wirkt das Löschungserkenntnis auf den Zeitpunkt der Registrierung der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden sollen.

Keine Entsprechung.

25. § 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten juristischen Anmeldeabteilung berufen.

(2) Die §§ 58, 59, 60 Abs. 1, 2, 4 und 5, 61 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der juristischen Anmeldeabteilung, mit Ausnahme der Fas-

Dienstleistungen, für die sie bestimmt sind, nicht gebraucht wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen des ersnthhaften Gebrauches des Zeichens im Ausland oder auf Grund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder

b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte,

kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschantrag innerhalb von zwei Monaten, nach dem es erstmals zu einer der unter lit. a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

(4) Dem Gebrauch der Marke steht der Gebrauch eines ihr ähnlichen Zeichens (§ 14) gleich. Der Gebrauch für bestimmte Waren und Dienstleistungen wirkt auch für gleichartige Waren und Dienstleistungen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses.

(5) Der Gebrauch (Abs. 1) ist vom Markeninhaber nachzuweisen.

§ 34. (1) In den Fällen der §§ 30 bis 32 wirkt das Löschungserkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden dürfen.

(2) Im Fall des § 33 a Abs. 1 wirkt das Löschungserkenntnis fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Antragstellung an, zurück, jedoch höchstens bis zum Ablauf des fünften Jahres der Schutzdauer.

§ 35. (1) Im Patentamt ist zur Beschlussfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Markenschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.

(2) Die §§ 58 bis 61 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch Verordnung des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der Rechtsabteilung ermächtigt werden, sofern dies wegen

Geltender Text:

Entwurf:

sung von Beschlüssen, ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Die ermächtigten Bediensteten sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der juristischen Anmeldeabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

Keine Entsprechung.

26. § 36. Die Beschlüsse der Anmeldeabteilung können durch Beschwerde angefochten werden. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

27. § 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§ 29 Abs. 1 lit. e) sowie über Feststellungsanträge (§ 58) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

28. § 38. (2) Vorbereitende Verfügungen des Referenten können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der betreffenden Abteilung beantragt werden. Zwischenentscheidungen können ebenfalls nicht durch ein gesondertes Rechtsmittel angefochten werden; zweiter Halbsatz siehe bei § 20 (3) neu.

29. § 40. (1) Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 300 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, wegen der Beschwerde erhoben wird. Jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag (§ 37) unterliegt einer Gebühr von 1 000 S und die Berufung (§ 39) einer Gebühr von 1 500 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht.

30. § 41. (2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Registrierung (§ 20) oder an der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 21) mitgewirkt haben.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Marken-senates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen.

der Einfachheit der Erledigung zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten (Sachbearbeiter) Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungszeichnissen können die Sachbearbeiter nicht ermächtigt werden. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der Rechtsabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(4) Gegen die Beschlüsse des Sachbearbeiters kann binnen einem Monat eine begründete Vorstellung an das zuständige Mitglied der Rechtsabteilung erhoben werden. Durch die rechtzeitige Vorstellung tritt der Beschluß des Sachbearbeiters außer Kraft.

§ 36. Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können durch Beschwerde angefochten werden. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33 a) und über Anträge auf Übertragung (§ 30 a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

§ 38. (2) Vorbereitende Verfügungen des Referenten und Zwischenentscheidungen können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der betreffenden Abteilung beantragt werden.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 600 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 000 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 41. (2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen, wenn die Beschwerde eine Marke betrifft, an deren Prüfung auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) oder Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Marken-senates von der Mitwirkung bei diesem ausgeschlossen.

Geltender Text:

1. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung an der Prüfung auf Ähnlichkeit der Marke (§ 21) mitgewirkt haben;

2. vom Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33, hinsichtlich derer sie in der Anmeldeabteilung oder Beschwerdeabteilung an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung der Marke mitgewirkt haben;

3. im Verfahren über Feststellungsanträge, wenn das Zeichen, bezüglich dessen die Feststellung begehrt wird, als Marke angemeldet oder registriert ist, sofern sie an der Prüfung auf Ähnlichkeit dieser Marke (§ 21) mitgewirkt haben.

31. § 42. (1) Im übrigen sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die Bestimmungen der §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 128, 137 bis 145 und 169 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die in § 17 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Österreichischen Markenanzeiger.

32.

33. Überschrift des III. Abschnittes:

Eingriffe in das Markenrecht

34. § 51. Wer vorsätzlich in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. eine registrierte Marke oder ein einer solchen Marke ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen unbefugt benützt oder

2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt,

macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 250 000 S bestraft; beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.

Entwurf:

1. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 30, an deren Prüfung auf Ähnlichkeit (§§ 21 und 22) sie mitgewirkt haben;

2. im Verfahren über Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 33, bei der sie an der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Registrierung mitgewirkt haben.

Entfällt.

§ 42. (1) Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 133 Abs. 2, §§ 134 und 135, 137 bis 145 und 169 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs. 1 lit. b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr (§ 18 Abs. 1).

(3) Die im § 17 Abs. 4, im § 28 Abs. 6 und im § 29 Abs. 2 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im Österreichischen Markenanzeiger. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Österreichischen Markenanzeiger zu verlautbaren, wenn dadurch das Markenrecht wiederhergestellt wird.

Die §§ 43 bis 49 entfallen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 42 Abs. 1 gelten die inhaltsgleichen Bestimmungen der §§ 129 bis 135 des Patentgesetzes 1970.

Kennzeichenverletzungen

§ 51. Wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. eine registrierte Marke oder ein einer solchen Marke ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen ist, oder gleichartiger Waren oder Dienstleistungen unbefugt gebraucht oder

2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt,

ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Geltender Text:

Entwurf:

35. § 52. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen unbefugt benützt oder
2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt.

36. Keine inhaltliche Entsprechung durch § 53. (1): „Durch eine Bestrafung nach den §§ 51 oder 52 wird die gleichzeitige Anwendung anderer gerichtlicher Strafbestimmungen, insbesondere jener über den Betrug, nicht ausgeschlossen.“

Entsprechung:

„(2) Die in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.“

Keine Entsprechung.

37. § 54. (3) An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf dessen Verlangen neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, vom Strafgericht nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zum Betrag von 120 000 S erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurteilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

38. § 55. (1) Der Verletzte ist berechtigt, noch vor Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im § 54 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zweck zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert wird.

(2) Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden. Es bleibt ihm auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine vom Verletzten zu erlegende Kautions zu bewilligen.

39. § 56. Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung beim Zivilrichter, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§ 52. Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen,

1. einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder ein diesen Bezeichnungen ähnliches Zeichen (§ 14) zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen unbefugt gebraucht oder
2. derartig gekennzeichnete Waren feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 53. (1) Die in den §§ 51 und 52 bezeichneten Vergehen werden nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

(2) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

Entfällt.

§ 55. Eine einstweilige Verfügung, die auf eine seit mehr als fünf Jahren eingetragene Marke gestützt wird, kann nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Lösungsgrund nach § 33 a nicht vorliegt.

§ 56. Für die Ansprüche eines in seinen Kennzeichenrechten Verletzten auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung gelten die §§ 150 und 151, § 152 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 154 und 161 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

Geltender Text:

Entwurf:

40. § 58. (1) Jeder zur Erwerbung eines Markenrechtes Berechtigte kann beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß ein Zeichen, das zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht unter das Recht aus einer bestimmten registrierten Marke fällt (Feststellungsantrag).

(2) Im Antrag müssen die Waren oder Dienstleistungen (Abs. 1) angegeben werden. Dem Antrag muß ferner, wenn der Feststellungsgegenstand eine bildliche Darstellung ist, eine Abbildung des Zeichens in vier Stücken beigegeschlossen sein. Je eines dieser Stücke ist den Ausfertigungen der Entscheidung über den Feststellungsantrag beizuheften.

(3) Das Verfahren über den Antrag kann nicht fortgesetzt werden, wenn der Belangte nachzuweisen vermag, daß gegen den Antragsteller ein vor Einbringung des Feststellungsantrages auf Antrag des Belangten eingeleitetes, dieselben Zeichen betreffendes Verfahren wegen Eingriffs bei Gericht noch anhängig ist.

(4) Das Verfahren über den Antrag richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung. Die Kosten des Feststellungsstreites sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Markeninhaber durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist den Anspruch anerkannt hat.

(5) Das Gericht ist an die rechtskräftige Entscheidung, daß das den Gegenstand des Feststellungsantrages bildende Zeichen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unter das Recht aus der Marke des Belangten fällt, gebunden.

41. § 61. (3) Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der juristischen Anmeldeabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, einen inländischen Patentanwalt oder durch einen inländischen Notar vertreten ist.

(6) Soll ein Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, ermächtigt sein, registrierte Marken gemäß § 29 Abs. 1 lit. a löschen zu lassen, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

42. § 63. (2) Die Anmeldegebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 18 Abs. 1 festgesetzten Anmeldegebühr, die

Entfällt.

§ 61. (3) Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Rechtsabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, einen inländischen Patentanwalt oder einen inländischen Notar vertreten ist.

(6) Ein Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, bedarf zur Löschung einer Marke gemäß § 29 Abs. 1 Z. 1 einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 63. (2) Die Anmeldegebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 18 Abs. 1 festgesetzten Anmeldegebühr, die Schutzdauer-

489 der Beilagen

29

Geltender Text:

Schutzdauergebühr und die Erneuerungsgebühr das Zehnfache der im § 18 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr.

43. § 64.

1. unter der fortlaufenden Registernummer das Wort „Verbandsmarke“;
2. statt des Gegenstandes des Unternehmens einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.

44. § 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 8, 10, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56, des § 58 Abs. 5 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 70 Abs. 1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Entwurf:

gebühr und die Erneuerungsgebühr das Zehnfache der im § 18 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr.

1. unter der Registernummer das Wort „Verbandsmanke“;

2. einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 70 Abs. 1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.